

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 7. November.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der militärische Vorunterricht. — Vorausbestimmung des Zeitaufwandes für Märsche mit Hilfe der Siegfriedkarte. — Oberst Robert Göldlin von Tiefenau †. — Eidgenossenschaft: Bundesratsbeschluss betreffend Änderung von Art. 25 der Verordnung über Organisation und Betrieb des Kavallerie-Remontendepots (Pferdeankäufe). Teilnahme von im Militärdienst stehenden Wehrpflichtigen an bürgerlichen Festen. Besuch der Militärkurse durch die Divisionskommandanten. Militärschultableau 1904. Mutationen. Kommandierungen. Entlassungen. — Ausland: Österreich: Erprobungen von automatischen Maschinengewehren. Italien: Versuche in Bezug auf Abänderungen der Feldausrustung der Infanterie. England: Rücktritt des Generalwaffendirektors. Ausstattung der Feld- wie Fussbatterien mit Gewehren. Frankreich: Einstellung in das Heer im Herbst d. J. Prüfungsbestimmungen. Rückfahrt der Radfahrerkompanie. Beilage: Frankreich: Abendurlaub. Russland: Generaladjutant Dragomiroff. — Verschiedenes: Ein neues Flussübersetzungsmittel.

Der militärische Vorunterricht.

An und für sich sollte unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes die Frage, ob man den militärischen Vorunterricht betreiben will, keiner Erörterung bedürfen. Der Artikel 81 des Gesetzes von 1874 lautet in seinem dritten Absatz: „Die Kantone sorgen dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.“

Nach diesem klaren Wortlaut des Artikels liegt es den Kantonen ob, den „zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahr“ erteilen zu lassen, auch wenn der Bunde die ihm freigestellten Schiessübungen für die zwei ältesten Jahrgänge nicht anordnet und auch wenn er es versäumt, die „zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone zu erlassen“.

Von Kantonen wie Bund wurde von Anfang an unterlassen, auch nur den Versuch zu unternehmen, dieser Gesetzes-Bestimmung nachzuhelfen, und auch die gesetzgebenden eidgenössischen Räte waren damit einverstanden, dass auch dieser Artikel ihres eigenen Gesetzes unausgeführt blieb; jedermann war darüber einig, dass die Durchführung wahrscheinlich unmöglich und auf jeden Fall sehr unpopulär sei. So unterblieb der Versuch, der zum mindesten wertvolle Klarheit darüber geschaffen hätte, ob die Befürchtungen zutreffend seien.

Gleich nach Einführung des Gesetzes von 1874 begann eine böse Reaktion auf militärischem Gebiete. Diejenigen, welche das Schiff gebaut und ins Wasser gesetzt hatten, unternahmen es nicht, es durch die Klippen und Untiefen am Ufer durchzubugsieren so weit, bis es im offenen Fahrwasser dem eigenen Steuer und Segel gehorchein, seinen Kurs innehalten könnte. Reformen dekretieren, ein neues Gesetz schaffen, das ist nicht die schwierige Sache, die Schwierigkeit entsteht erst dann, wenn die Reformen durchgeführt werden müssen. Doppelt gross wird diese Schwierigkeit, wenn es sich dabei um Überwindung von Vorurteilen und von persönlichen Anschaulungen solcher Leute handelt, die in mächtiger Stellung stehen. Das erfordert nicht bloss Sachkunde, sondern auch eine feste Hand im Sammethandschuh, deren Druck nicht weh tut, deren Kraft man aber spürt.

In den entscheidenden ersten Jahren fand unser Gesetz von 1874 nicht immer jenen Ausbau, der dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes und vielfach sogar dem Wortlaut der Paragraphen entsprach; die Bestimmungen fanden eine Deutung oder auch vielfach eine Missachtung, die gestattete, nach den alten Anschaulungen über Gestaltung unserer Wehrkraft, welche das Gesetz abschaffen wollte, weiter zu kutschieren. Daran kranken wir noch heute; die organisatorischen Mängel unserer Armee — unter diesen oben an die quantitative und qualitative Ungleichheit der Cadres der Einheiten — haben ebenso sehr ihren Grund in der von Anfang an eingebürgerten Handhabung oder Nichthandhabung der Gesetzesbestimmungen, wie in den Mängeln des Gesetzes.